Übersicht Führungszeugnis und Verurteilung nach § 184b StGB

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zoom-Fortbildungen DVJJ Führungszeugnis etc.

es wurde die Frage gestellt, ob eine im Rahmen eines Diversionsverfahrens auferlegte Weisung oder Auflage, z.B. 10 Arbeitsstunden + Teilnahme an einem Medienerfahrungskurs wegen <u>Verbreitung kinderpornographischer Inhalte</u> in das Führungszeugnis eingetragen wird. Wegen der Bedeutung dieser wohl nicht ganz selten auftretenden Frage möchte ich kurz darauf eingehen und Ihnen das zur Verfügung stellen:

Die Antwort auf diese Frage entwickelt sich so: Jedes Urteil des Jugendgerichts (und jede Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG) wird, egal aufgrund welchen Tatvorwurfs, in das <u>Erziehungsregister</u> eingetragen. Im <u>Bundeszentralregister</u> werden aus dem Bereich des Jugendstrafrechts nur der Schuldspruch nach § 27 JGG und Verurteilungen zu Jugendstrafe eingetragen (§ 4 BZRG, § 60 BZRG).

Im Führungszeugnis können nur Eintragungen aus dem Bundeszentralregister erscheinen (§§ 32, 61 BZRG), nicht aus dem Erziehungsregister.

In das Führungszeugnis wird vieles, was im Bundeszentralregister steht, nicht aufgenommen (§ 32 BZRG), bei Jugendlichen werden praktisch nur Verurteilungen aufgenommen, wenn Jugendstrafe verbüßt wird.

<u>Als Ausnahme davon</u> regelt § 32 Abs. 5 BZRG, und zwar <u>nur</u> für die erweiterten Führungszeugnisse (auch die für Behörden), dass Verurteilungen wegen u.a. Verbreitung kinderpornographischer Inhalte auf jeden Fall, unabhängig von den sonst geltenden Voraussetzungen, in die <u>erweiterten</u> Führungszeugnisse aufgenommen werden.

Für den Jugendbereich gilt also allgemein: eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte nach Jugendstrafrecht wird (wie alle anderen Straftaten) in das <u>Bundeszentralregister</u> eingetragen, <u>wenn</u> eine <u>Verurteilung</u> zu einer (Jugend-)<u>Strafe</u> oder ein <u>Schuldspruch nach § 27 JGG</u> erfolgt. (Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe, § 13 Abs. 3 JGG, und werden auch nicht im Bundeszentralregister eingetragen).

Man muss dann unterscheiden: Erfolgt wegen § 184 StGB die Verurteilung zu einer Jugendstrafe, dann erscheint dies auch im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis, unabhängig von weiteren Strafen und von der Strafhöhe. Ein Schuldspruch nach § 27 JGG erscheint <u>nie</u> im Führungszeugnis.

Also: Verurteilungen <u>nach Jugendstrafrecht</u> wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte erscheinen nur dann <u>und nur im erweiterten</u> Führungszeugnis, wenn eine <u>Jugendstrafe</u> verhängt worden ist, egal in welcher Höhe und egal ob zur Bewährung oder nicht.

Unbeschränkte Auskunft aus dem <u>Erziehungsregister</u> erhalten nur die in § 61 BZRG genannten Stellen.

Wenn allerdings eine Verurteilung "sowieso" ins normale Führungszeugnis kommt (wenn also Jugendstrafe zu verbüßen ist), dann erscheint auch der § 184b StGB, wenn danach verurteilt wurde.

Übersicht:

Tat nach § 184b StGB (Verbreitung kinderpornographischer Inhalte) und auch die weiteren in § 32 Abs. 5 BZRG genannten Delikte: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs,

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja, aber nur, wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessät- zen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja, unabhängig von weiteren Voraussetzungen

Herzlichen Gruß aus Freiburg Bernd Klippstein

Bernd Klippstein

Brombergstr. 7a 79102 Freiburg

Tel. 0761/292 777 0 Fax 0761/292 777 1

mobil 0173/317 4336

E-Mail <u>bernd.klippstein@t-online.de</u>